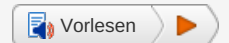


Abteilungen und Sachgebiete



Kraftfahrzeug; Umschreibung oder Wiederzulassung



Bei Halterwechsel durch Verkauf, Erbschaft, Schenkung etc., Wohnort- oder Betriebssitzwechsel oder nach Außerbetriebsetzung ist das Kraftfahrzeug ggf. auf seinen neuen Halter umzuschreiben bzw. auf den bisherigen Halter wieder zuzulassen oder die Halterdaten sind zu berichtigen.

Beschreibung

Wenn sich bei einem Kraftfahrzeug die Halterdaten etwa durch Wechsel des Wohnorts oder Betriebssitzes, Verkauf, Schenkung etc. ändern, besteht für Sie die Verpflichtung, die Halter- und Fahrzeugdaten bei der Zulassungsbehörde aktualisieren zu lassen. Bei einem Umzug innerhalb von Deutschland können Sie (bei einem zugelassenen Fahrzeug) das bisherige Kennzeichen behalten. Sie können aber auch freiwillig ein Kennzeichen des neuen Zulassungsbezirks beantragen. Ändert sich die Person, die das Fahrzeug hält, müssen Sie bei einem Wechsel des Zulassungsbezirks ein neues Kennzeichen beantragen.

Hinweis:

Ein Kennzeichen, das Sie bei einem Umzug in einen anderen Zulassungsbezirk übernommen haben, können Sie sich nach einer Außerbetriebsetzung nicht erneut zuteilen lassen. Ausnahmen bestehen nur in Zulassungsbezirken mit gleichen Unterscheidungszeichen (erkundigen Sie sich bitte dort über die mögliche Verfahrensweise).

Bitte kontaktieren Sie für die exakt benötigten Unterlagen die örtlich zuständige Zulassungsbehörde.

Bei der Zuteilung eines Kennzeichens im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird Ihnen i.d.R. eine Buchstaben- und Zahlenkombination zugeteilt, auf die Sie keinen Einfluss haben. Wünschen Sie jedoch eine bestimmte Buchstaben- und Zahlenkombination (z. B. Ihre Initialen oder Geburtsjahr) können Sie ein solches Wunsch Kennzeichen gegen Gebühr beantragen.

Voraussetzungen

Nachweis der Verfügungsberechtigung und des vorgeschriebenen Versicherungsschutzes.

Fristen

Grundsätzlich keine.

Die Hauptuntersuchungsfrist ist zu beachten.

Formulare



SEPA-Lastschriftverfahren für die Kfz-Steuer, 134 KB
Kfz-Steuer Einzugsermächtigung



Vollmacht für Beauftragten, 171 KB
Vollmacht für die Zulassung eines Fahrzeuges

Online Verfahren



Internetzulassung

Wunsch Kennzeichenreservierung

€ - Kosten

Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Umschreibung

- Umzug ohne Halterwechsel und ohne Kennzeichenwechsel 16,00 Euro
- Halterwechsel innerhalb eines Zulassungsbezirks 16,70 Euro
- Umschreibung in einen anderen Zulassungsbezirk bei Halterwechsel oder Kennzeichenwechsel 27,00 Euro (bei Wunsch Kennzeichenzuteilung zzgl. 10,20 Euro)
- Wiederinbetriebnahme nach Außerbetriebsetzung innerhalb desselben Zulassungsbezirktes - ohne Halterwechsel und ohne

Änderung Erkennungsnummer 11,60 Euro

Die Gebühren erhöhen sich um die Gebühren des Kraftfahrt-Bundesamtes (abhängig vom Vorgang zwischen 0,50 und 3,60 Euro), Kosten für Klebesiegel (je 0,30 Euro) und Erfassung nicht getypter Fahrzeuge (15,30 Euro).

HINWEIS: Es gibt zusätzlich zu den hier genannten Fallgestaltungen weitere, die die Vorlage zusätzlicher Unterlagen und die ggf. andere Gebühren zur Folge haben. Bitte kontaktieren Sie in diesen Fällen die örtlich zuständige Zulassungsbehörde.

Nicht angegeben sind die Kosten für die Fertigung der Kennzeichen. Diese werden bei privaten Unternehmen im Umfeld der Kfz-Zulassungsbehörden angeboten. Die Preise sind nicht gesetzlich vorgegeben.

€ - Erforderliche Unterlagen

- Zulassungsdokument I und II (Fahrzeugbrief und -schein)
- Kaufvertrag
- Kennzeichenschilder
- Hauptuntersuchungsbericht (HU-Bericht)
- Versicherungsbestätigung in Form einer eVB-Nummer
- amtliche Ausweispapiere
- ggf. SEPA-Mandat für Einzug der Kfz-Steuer (bei Wechsel des Halters oder des Zulassungsbezirks)
- ggf. Vollmacht
- ggf. Gutachten des amtlichen anerkannten Sachverständigen
- ggf. Einwilligung der gesetzlichen Vertreter bei der Zulassung des Kfz auf einen Minderjährigen

Rechtsgrundlagen

- § 13 Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV)
Mitteilungspflichten bei Änderungen
- Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)
- § 14 Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV)
Außerbetriebsetzung, Wiederezulassung

Für Sie zuständig

Kraftfahrzeugzulassung

Zulassungsbehörde Karlstadt

Marktplatz 8
97753 Karlstadt

Öffnungszeiten:

Mo-Fr 7.30 Uhr - 11.30 Uhr. Mo, Di 13.00 Uhr - 15.00 Uhr. Do 13.00 Uhr - 16.00 Uhr.

☎ Telefon: 09353 793-1433

☎ Fax: 09353 793-1902

📍 [Adresse in Karte anzeigen](#)

Kraftfahrzeugzulassung


Zulassungsbehörde Marktheidenfeld

Petzoldstraße 21
97828 Marktheidenfeld

Öffnungszeiten:

Mo-Fr 7.30 Uhr - 11.30 Uhr. Mo, Di 13.00 Uhr - 15.00 Uhr. Do 13.00 Uhr - 16.00 Uhr.

 Telefon: 09353 793-3100

 Fax: 09353 793-3902

 [Adresse in Karte anzeigen](#)

Kraftfahrzeugzulassung


Zulassungsbehörde Lohr


Schlossplatz 2

97816 Lohr a.Main

Öffnungszeiten:

Mo-Fr 7.30 Uhr - 11.30 Uhr. Mo, Di 13.00 Uhr - 15.00 Uhr. Do 13.00 Uhr - 16.00 Uhr.

 Telefon: 09353 793-2100

 Fax: 09353 793-2902

 [Adresse in Karte anzeigen](#)

[◀ Zurück zur Liste](#)



[Kreisräte Login](#) [Landrad\(t\)s-Tour](#) [Telefonverzeichnis](#) [Solarpotenzialkataster](#) [Asyl](#) [Leichte Sprache](#)

[Ferienfreizeiten](#) [Multimedia](#) [Sperrmüll](#) [Wunschkennezeichen](#) [Terminvergabe Zulassung](#)

[Stellenangebote](#) [Fachkräfte-Kampagne](#) [Regionalmanagement](#) [Agenda21](#) [GIS](#) [Bauhof Intern](#)

[Serviceleistungen](#) [Pflege](#) [Veranstaltungen](#) [Formulare](#) [Amtsblatt](#) [Senioren](#) [Schulen](#) [Unterkünfte](#)

[Presse](#) [Abfall](#) [Vorlesefunktion](#) [ReadSpeaker](#)

[KONTAKT |](#)

[ÜBERSICHT / SITEMAP |](#)

[DATENSCHUTZ |](#)

